

RENK Satzung

Stand: September 2020

EMPOWERING FORCES.



I. Allgemeines

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

„RENK AKTIENGESELLSCHAFT“

- (2) Der Sitz ist in Augsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Antriebstechnik und der allgemeine Maschinenbau.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb anderer Unternehmen und zur Beteiligung an solchen, zur Errichtung von Zweigniederlassungen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt 17.920.000 Euro. Es ist eingeteilt in 7.000.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

III. Verfassung

A. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Ihm obliegt auch die Leitung der Vorstandssitzungen.

§ 6
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll.

B. Aufsichtsrat

§ 7
Anzahl, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus der gesetzlichen Anzahl von Mitgliedern gemäß dem Aktiengesetz in Verbindung mit dem Mitbestimmungsgesetz 1976. Ist das Mitbestimmungsgesetz nicht mehr anwendbar, setzt sich der Aufsichtsrat nach den dann anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) Er wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten.
- (3) Scheidet ein von den Anteilseignern bestelltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist die Volkswagen Vermögensverwaltungs-GmbH, Wolfsburg (Amtsgericht Braunschweig, HRB 200525) berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden; die Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner ausgeübt werden. Das Amt des entsandten Aufsichtsratsmitglieds erlischt mit dem Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl stattgefunden hat, spätestens mit dem Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Scheidet ein von den Arbeitnehmern gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied.
- (5) Ersatzwahlen gelten für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 8

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung seiner Amtszeit für deren Dauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 gehen anderen Beschlüssen vor.

§ 9

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung aufstellen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 10

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen – soweit nicht gesetzlich anderweitig bestimmt – der einfachen Stimmenmehrheit. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (3) Beschlussfassung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sie vorschlägt und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

RENK Satzung

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass für bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seine Zustimmung erforderlich ist.

§ 12

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben der Erstattung der ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden Kosten eine jährliche Vergütung von 10.000 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten, sein Stellvertreter und der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats den 1,5fachen sowie die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats den 1,25fachen Betrag. Dies gilt nicht für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss. Bei Ausübung mehrerer Funktionen beschränkt sich die Vergütung auf den für jene Funktion festgelegten Betrag, der am höchsten ist.
- (3) Vergütungen und Auslagenersatz, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden zuzüglich der Umsatzsteuer gezahlt, wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

C. Hauptversammlung

§ 13 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Bekanntmachung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für die Einberufung der Hauptversammlung gewahrt wird.

§ 15 Voraussetzungen für die Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Mindestfrist vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Die Vorlage eines Nachweises über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 Aktiengesetz ist ausreichend.
- (3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft so zeitig zugehen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft gewahrt ist.
- (4) Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung in der Einberufung bestimmt.

**§ 16
Vorsitz**

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Hauptversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage- und das Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

**§ 17
Stimmrecht**

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

**§ 18
Wahlen**

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 21 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) In die gesetzliche Rücklage sind die Beträge einzustellen, die sich aus dem Aktiengesetz zwingend ergeben.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können aus dem Jahresüberschuss Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, und zwar:
 - ohne Rücksicht auf den Stand der anderen Gewinnrücklagen bis zur Hälfte des Jahresüberschusses,
 - mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit die anderen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Grundkapitals überschreiten und der verbleibende Bilanzgewinn nicht vier vom Hundert des Grundkapitals unterschreitet.

§ 22 Feststellung des Jahresabschlusses

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

§ 23
Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung zur
Rechnungslegung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über:
 - die Verwendung des Bilanzgewinns
 - die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - die Wahl der Abschlussprüfer.
- (2) In den vom Gesetz vorgesehenen Sonderfällen beschließt die Hauptversammlung auch über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 24
Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen, jedoch mit der Einschränkung, dass mindestens ein Gewinn von vier vom Hundert des Grundkapitals zur Verteilung an die Aktionäre verbleiben muss. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Einstellung in die Rücklagen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen übersehbaren Zeitraum zu sichern.
- (2) Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht durch Hauptversammlungsbeschluss nach Absatz 1 von der Verteilung ausgeschlossen ist.

§ 25
Gewinnverteilung für neue Aktien

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.

RENK Aktiengesellschaft

Gögginger Straße 73
86159 Augsburg
Telefon: +49 821 5700-0
Fax: +49 821 5700-460
E-Mail: info@renk.biz

www.renk-ag.com